

Harald MOLLERS, Minister für Bildung, Forschung und Erziehung

Ausschusssitzung vom 16.01.2020

95. Frage: Herr Jerusalem

Thema: Nachteilsausgleich und Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage

Seit September 2017 können Schüler einer Regel- und Förderschule mit einer spezifischen individuellen Beeinträchtigung Unterstützung durch den sogenannten Nachteilsausgleich erhalten. Bei ausbleibenden Verbesserungen der Leistung ist in diesen Fällen auch der sogenannte Notenschutz möglich.

In folgenden Fällen können Nachteilsausgleich und in der Folge auch Notenschutz angewendet werden:

bei einer sensorischen Beeinträchtigung wie zum Beispiel eine Seh- oder Hörschädigung,
bei einer Wahrnehmungsstörung wie beispielsweise einer auditiven oder visuellen Wahrnehmungsstörung,

bei einer Teilleistungsstörung wie etwa einer Lese-Rechtschreib-Störung oder einer Dyskalkulie

bei einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. einem Knochenbruch in der Hand mit der man schreibt.)

Die daraufhin ergriffenen pädagogischen Maßnahmen sollen das Defizit ausgleichen, wobei der Schüler weiterhin die Kompetenzerwartungen der Rahmenpläne erfüllen muss.

Das Kompetenzzentrum ist für die Schulen ein wichtiger Partner. Es berät und begleitet die Lehrer in diesem Prozess; auch bei der konkreten Umsetzung von ergriffenen Maßnahmen in der Klasse.

Meine Fragen an Sie, Herr Minister:

- Werden Nachteilsausgleich und Notenschutz auch in der mittelständischen Ausbildung durchgeführt?
- Gibt es in Bezug auf Nachteilsausgleich und Notenschutz auch von Lehrern aus der mittelständischen Ausbildung Anfragen an das Kompetenzzentrum?

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

werte Kolleginnen und Kollegen,

das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das

Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen

Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen regelt den Nachteilsausgleich und den Notenschutz für schulische Einrichtungen.

Somit besteht aktuell keine Rechtsgrundlage zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in der mittelständischen Ausbildung.

Das soll sich aber schon bald ändern.

Die Arbeiten, um den Nachteilsausgleich und Notenschutz auf die mittelständische Ausbildung im Rahmen des Maßnahmendekrets 2021 auszudehnen, sind bereits angelaufen.

Dass die gesetzliche Grundlage zurzeit ausgearbeitet wird, bedeutet nicht, dass die Lehrlinge nicht schon jetzt Unterstützung erfahren.

So nehmen die ZAWM bereits die förderpädagogische Fachberatung des ZFP in Anspruch, um Lehrpersonen bei der Förderung des Lernprozesses von Lehrlingen zu unterstützen.

In diesem Schuljahr wurden im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 4 Anfragen von Seiten der ZAWM gestellt – 1 im Bereich sozial-emotionale Verhaltensweisen und 3 im Bereich Deutsch als Zielsprache.

Das IAWM teilte auf Nachfrage mit, dass darüber hinaus ein regelmäßiger Kontakt zu den Experten aus dem ZFP und dem Ministerium bestehe, z. B. im Rahmen des Aufnahmeausschusses für die Anlehre.

Bei Bedarf greife man auf die Expertise der Kollegen zurück.

Auch ist im Rahmen des Projekts BIDA eine Förderpädagogin tätig, die bei Bedarf Förderpläne erstellt, Schulungen erteilt und die anderen Lehrer berät.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!